

GEMEINDE



KAUFDORF

Reglement über den Stütz- und Nachhilfeunterricht

05.12.2012

Fr. 3.00

EINWOHNERGEMEINDE KAUFDORF

Reglement über den Stütz- und Nachhilfeunterricht in der Gemeinde Kaufdorf

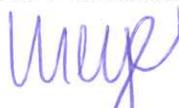
Die Einwohnergemeinde Kaufdorf beschliesst:

- Art. 1** Der freiwillige Stütz- und Nachhilfeunterricht ist für Schülerinnen und Schüler der Primarschule Kaufdorf bestimmt, welche keinen zusätzlichen Unterricht gemäss Artikel 17 des Volksschulgesetzes erhalten oder bei denen dieser Spezialunterricht nicht genügt.
- Art. 2** Anspruch auf Stütz- und Nachhilfeunterricht haben diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche in den Fächern Deutsch und/oder Mathematik und/oder Französisch ungenügende Leistungen erbringen.
- Art. 3** Zuständig für die Bewilligung des Stütz- und Nachhilfeunterrichts ist die Schulleitung. Sie erteilt die Bewilligung, wenn ein schriftliches Gesuch der Eltern und die Zustimmung der Lehrerschaft vorliegen. Die Schulkommission wird durch die Schulleitung darüber informiert.
- Art. 4** Die Schulleitung legt nach Anhören der Lehrerschaft die Einzelheiten über den Stütz- und Nachhilfeunterricht fest. Sie entscheidet insbesondere über Beginn, Dauer und Aufhebung des Unterrichts, Unterrichtsort und Unterrichtszeit.
- Art. 5** ¹ Für die Erteilung des Unterrichts stellt die Schulleitung geeignete Personen nach den Bestimmungen des Obligationenrechts an. Als Entschädigung werden 75% des Ansatzes A für Stellvertretungen an öffentlichen Primar- und Realschulen pro Lektion pro Schüler oder Schülerin oder pro Schülergruppe entrichtet.
- ² Die unterrichtenden Personen führen eine Unterrichtskontrolle, auf welcher die Teilzahlungen quittiert werden. Die Schlussrechnung ist jeweils auf Ende des Schuljahres und des Kalenderjahres zu erstellen.
- Art 6** An der Primarschule Kaufdorf dürfen insgesamt pro Woche nicht mehr als sechs Lektionen Stütz- und Nachhilfeunterricht erteilt werden.
- Art. 7** Für allfällige Beschwerden gelten die entsprechenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes (Art.72).
- Art. 8** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Kaufdorf am 5. Dezember 2012.

EINWOHNERGEMEINDE KAUFDORF

Der Präsident



Martin Meyer

Der Sekretär



Urs Grünig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 5. November bis 5. Dezember 2012 (30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt und diese Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November und Nr. 48 vom 29. November 2012 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 6. Dezember 2012

Die Gemeindeverwalter



Urs Grünig